

Luxemburg

Gesetzliches Rentensystem Luxemburg

Rechts- und Quellenstand: 10. August 2026.

- 1 Weitere und zusätzliche Infos: [EU-Länderbericht Luxemburg](#)
- 2 Im Mittelpunkt steht das **allgemeine gesetzliche Rentensystem Luxemburgs (régime général d'assurance pension)**, das insbesondere Arbeitnehmer und Selbständige erfasst und von der **Caisse nationale d'assurance pension – CNAP** verwaltet wird. Für Staats-, Kommunal- und bestimmte Eisenbahnbedienstete bestehen besondere gesetzliche Systeme. (Guichet.public.lu)
- 3 Besonders zu beachten ist die zum **1. Januar 2026 in Kraft getretene Rentenreform**. Die gesetzliche Regelaltersgrenze wurde dabei ausdrücklich bei **65 Jahren** belassen. Der Gesamtbeitragssatz wurde dagegen von 24 % auf 25,5 % erhöht; seit 1. Juli 2026 werden außerdem die Versicherungszeitanforderungen für die vorgezogene Rente ab 60 schrittweise verlängert. (cnap)

1. Aufbau des Versorgungssystems – I., II. und III. Säule

Säule	System	Charakter
I. Säule	Gesetzliche Rentenversicherung – insbesondere CNAP; daneben Sondersysteme des öffentlichen Dienstes	Pflichtsystem, beitragsfinanziert, gesetzlich leistungsdefiniert
II. Säule	Betriebliche Zusatzversorgung (<i>régimes complémentaires de pension</i>)	Vom Arbeitgeber eingerichtete Zusatzversorgung; ergänzt die gesetzliche Sozialversicherung
III. Säule	Individuelle Altersvorsorge, insbesondere <i>prévoyance-vieillesse</i> nach Art. 111bis LIR	freiwillige private, steuerlich geförderte Vorsorge

- 4 Die II. Säule beruht auf dem Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzversorgungssysteme. Richtet ein Arbeitgeber ein entsprechendes System ein, ist die Zugehörigkeit für Arbeitnehmer, welche die in der Versorgungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich verbindlich; Arbeitnehmer-Eigenbeiträge können je nach Gestaltung vorgeesehen sein. (secu.lu)
- 5 Die III. Säule wird in Luxemburg ausdrücklich als „**3e pilier**“ bezeichnet. Für 2026 wurde der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag für qualifizierte Verträge nach Art. 111bis LIR auf **4.500 € jährlich je Steuerpflichtigem** angehoben. (Guichet.public.lu)

1.a Regelaltersgrenze

- 6 Die **gesetzliche Altersrente beginnt grundsätzlich mit 65 Jahren**. Voraussetzung sind grundsätzlich mindestens **120 Monate an anrechenbarer tatsächlicher Versicherung**.

Luxemburg

Daneben bestehen vorgezogene Altersrenten ab 57 beziehungsweise 60 Jahren bei sehr langen Versicherungsverläufen. (m3s.gouvernement.lu)

- 7 Die Reform 2026 hat die **65-Jahres-Grenze ausdrücklich nicht erhöht**. Für die vorgezogene Altersrente ab 60 wird dagegen seit 1. Juli 2026 die bisherige 480-Monats-Voraussetzung schrittweise um zusätzliche Beitragsmonate verlängert; die Verschärfung erreicht bis 2030 insgesamt acht Monate. Die 57-Jahres-Regel für 480 Monate Pflichtversicherung bleibt bestehen. (cnap)

1.b Mann, geboren 1976

- 8 Für einen 1976 geborenen Mann gilt nach **heutigem Gesetzesstand: Regelaltersgrenze: 65 Jahre → Rentenbeginn im Jahr 2041**.
- 9 Eine bereits gesetzlich festgelegte automatische Erhöhung der Regelaltersgrenze für diesen Jahrgang besteht derzeit nicht. Eine vorgezogene Rente kann je nach individueller Versicherungsbiografie früher möglich sein. (m3s.gouvernement.lu)
- 10 Bei der Lebenserwartung ist zwischen heutiger **Periodensterbetafel** und einer Prognose für 2041 zu unterscheiden:
 - Der aktuell verfügbare Eurostat-Datenbestand weist für Männer in Luxemburg im Alter 65 für 2024 eine **Restlebenserwartung von rund 19,5 Jahren** aus, also ein statistisches Endalter von etwa **84,5 Jahren**. (Apiar Data)
 - Für eine 1976 geborene Person ist dieser Wert eher konservativ, weil sie erst 2041 65 wird. Der **2024 Ageing Report** der Europäischen Kommission projiziert für Luxemburger Männer eine Restlebenserwartung im Alter 65 von **21,1 Jahren für 2040** und **22,1 Jahren für 2050**. Für 2041 ergibt sich bei einfacher linearer Interpolation etwa **21,2 weitere Jahre**, mithin ein erwartetes Alter von rund **86,2 Jahren**. Dies ist eine demografische Projektion und keine individuelle Lebenserwartung. (Economy and Finance)
- 11 **Für eine versicherungsmathematische Bewertung eines 1976 geborenen Mannes halte ich daher ca. 21,2 Jahre Restlebenserwartung ab Alter 65 für sachgerechter als den heutigen Periodenwert von 19,5 Jahren.**

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

- 12 Die Luxemburger gesetzliche Altersversorgung ist im Kern **erwerbs- und beitragsbezogen**. Die individuelle Rente besteht insbesondere aus:
 - **majorations forfaitaires** – einem von der Dauer der Versicherung abhängigen Bestandteil und
 - **majorations proportionnelles** – einem vom während des Versicherungslebens erzielten beitragspflichtigen Einkommen abhängigen Bestandteil.
- 13 Die Rentenhöhe hängt daher sowohl von der Versicherungsdauer als auch vom beitragspflichtigen Erwerbseinkommen ab. (Guichet.public.lu)

Luxemburg

2.a Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge

- 14 Seit **1. Januar 2026** beträgt der gesamte gesetzliche Finanzierungssatz **25,5 % des beitragspflichtigen Einkommens**:

Finanzierung	Satz 2026
Arbeitnehmer	8,5 %
Arbeitgeber	8,5 %
Staat	8,5 %
Gesamt	25,5 %

- 15 Die Finanzierung ist also ausgesprochen stark staatlich kofinanziert. Die 2026er Reform erhöhte jede der drei Komponenten von 8 % auf 8,5 %. (m3s.gouvernement.lu)
- 16 Bei Selbständigen wird der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteil grundsätzlich in einer Person getragen; die staatliche Beteiligung bleibt Bestandteil der Systemfinanzierung. (m3s.gouvernement.lu)

2.b Versorgung allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 17 Anders etwa als bei klassischen Residence-based-Pension-Systemen wird eine Luxemburger gesetzliche Altersrente **nicht allein durch legalen Aufenthalt** erworben.
- 18 Entscheidend ist grundsätzlich eine versicherungspflichtige Tätigkeit beziehungsweise eine sonstige anerkannte Versicherungszeit. Ein in Deutschland wohnender Grenzgänger, der in Luxemburg arbeitet und dort Beiträge entrichtet, erwirbt dieselben Rentenrechte wie ein in Luxemburg wohnender Arbeitnehmer. (Guichet.public.lu)
- 19 Es gibt daneben beitragsfreie bzw. ergänzende Versicherungszeiten, etwa bestimmte Ausbildungs-, Kindererziehungs- oder andere gesetzlich bezeichnete Zeiten. Diese machen das System aber **nicht zu einer auf bloßem Wohnsitz beruhenden Volksrente**. (cnap)

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

- 20 Luxemburg verwendet kein Entgeltpunktesystem wie Deutschland. Die während des Berufslebens registrierten beitragspflichtigen Einkommen werden für die spätere Rentenberechnung **auf ein einheitliches Bewertungsniveau bezogen bzw. revalorisiert**. Die CNAP führt die beruflichen Einkommen im Versicherungsverlauf in Bezug auf das Basisjahr **1984**; bei der Rentenfeststellung wird ein jeweils geltender Revalorisierungs-/Anpassungsfaktor angewandt. (cnap)

Luxemburg

- 21 Damit werden ältere Nominaleinkommen nicht unverändert mit späteren Einkommen verglichen. Zusätzlich steigt der proportional erworbene Rentenbestandteil unter bestimmten Voraussetzungen mit Alter und Versicherungsdauer; für 2026 nennt die CNAP beispielsweise einen Grundsatz von 1,763 % für die proportionalen Steigerungsbeträge mit gesetzlich vorgesehenen Zuschlägen. ([cnap](#))

3.b Leistungsphase

- 22 Luxemburg besitzt **zwei Dynamisierungselemente**:
- **1. Preisindexierung:** Renten werden an den luxemburgischen Lebenshaltungskostenindex gekoppelt. Zuletzt wurde der maßgebliche Index zum **1. Juni 2026 auf 992,24** erhöht und die Pensionen entsprechend angepasst. ([cnap](#))
 - **2. Lohnbezogenes Réajustement:** Daneben existiert ein gesetzliches Anpassungsverfahren, das die Entwicklung des durchschnittlichen beitragspflichtigen Lohnniveaus berücksichtigt. Zum **1. Januar 2026 wurden die Bruttorenten deshalb um 1,5 % erhöht**. ([cnap](#))
- 23 Für Barwertberechnungen ist deshalb wichtig: Die Luxemburger gesetzliche Rente ist **nicht lediglich inflationsdynamisch**, sondern weist zusätzlich einen lohnbezogenen Anpassungsmechanismus auf.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

- 24 **Ja.** Das gesetzliche System gewährt eine *pension d'invalidité*. Voraussetzung ist insbesondere eine rentenrechtlich relevante Invalidität vor Vollendung des 65. Lebensjahres sowie grundsätzlich die erforderliche Mindestversicherungszeit. Mit 65 wird eine laufende Invaliditätsrente in eine Altersrente überführt. ([cnap](#))
- 25 Eine feste Aussage wie „**Invaliditätsrente = 100 % der Altersrente**“ wäre jedoch nicht richtig. Die Invaliditätsrente wird eigenständig aus
- proportionalen Steigerungsbeträgen,
 - pauschalen Steigerungsbeträgen und
 - besonderen fiktiven/prospektiven Steigerungsbeträgen
- ermittelt, die die wegen vorzeitiger Invalidität fehlenden Versicherungsjahre teilweise kompensieren. Die Relation zur tatsächlich mit 65 erreichbaren Altersrente ist daher **individuell und nicht als einheitliche Prozentquote festgelegt**. ([cnap](#))
- 26 **Für eine Kapitalwertberechnung sollte deshalb keine pauschale Invaliditätsquote von 100 % angesetzt werden, ohne den konkreten Versicherungsverlauf zu kennen.**

Luxemburg

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 27 Für Ehegatten bzw. eingetragene Partner besteht die Witwen-/Witwerrente nicht einfach aus einem einheitlichen Prozentsatz der Altersrente. Sie setzt sich grundsätzlich zusammen aus:
- **100 % der pauschalen Steigerungsbeträge**, einschließlich entsprechender besonderer Bestandteile, und
 - **75 % der proportionalen Steigerungsbeträge**, einschließlich entsprechender besonderer Bestandteile.
- 28 Deshalb lässt sich die Hinterbliebenenrente nicht exakt mit „75 % der Altersrente“ gleichsetzen. Je nach Zusammensetzung der Ausgangsrente liegt die effektive Reversionsquote **über 75 %**. ([cnap](#))
- 29 Für versicherungsmathematische Vergleichsrechnungen wäre deshalb eine pauschale Hinterbliebenenquote von 60 % – wie sie bei vielen betrieblichen deutschen Versorgungen vorkommt – für Luxemburg nicht systemgerecht.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 30 **Ja – und dies ist für den deutschen Versorgungsausgleich besonders bedeutsam.** Der **geschiedene Ehegatte bzw. frühere eingetragene Partner** kann nach dem Tod des ehemaligen Ehegatten eine gesetzliche Hinterbliebenenrente erhalten. Die CNAP zählt den *conjoint divorcé* ausdrücklich zu den Hinterbliebenenberechtigten. ([cnap](#))
- 31 Wesentliche Grundsätze sind:
- Der geschiedene Ehegatte hat grundsätzlich unter vergleichbaren Voraussetzungen wie ein überlebender Ehegatte Anspruch.
 - Eine neue Ehe bzw. neue eingetragene Partnerschaft ist rentenschädlich beziehungsweise beendet die Hinterbliebenenleistung.
 - Existieren gleichzeitig ein aktueller Ehegatte und ein oder mehrere geschiedene Ehegatten, wird die Hinterbliebenenrente grundsätzlich **im Verhältnis zur Dauer der jeweiligen Ehen/Partnerschaften aufgeteilt**.
- 32 Die dem geschiedenen Ehegatten zuzurechnende Versorgung orientiert sich an den relevanten Versicherungszeiten während der Ehe. ([cnap](#))
- 33 Gerade für die Bewertung eines Luxemburger Anrechts nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht ist dies relevant, weil das ausländische Anrecht bereits selbst eine **ehebezogene Hinterbliebenenkomponente zugunsten des geschiedenen Ehegatten** enthalten kann.

Luxemburg

5. Besteuerung der Leistungen

- 34 Renten der gesetzlichen Luxemburger Rentenkassen sind grundsätzlich **einkommensteuerpflichtiges Renteneinkommen**. Die Rentenkasse behält anhand der vom Finanzamt erstellten Steuerkarte (*fiche de retenue d'impôt*) Lohn-/Rentensteuer ein. Es gibt keinen einheitlichen Rentensteuersatz; die tatsächliche Belastung richtet sich nach Steuerklasse, Gesamteinkommen, Freibeträgen und sonstigen persönlichen Umständen. (Gui-chet.public.lu)
- 35 Für einen in **Deutschland ansässigen Bezieher einer gesetzlichen Luxemburger Sozialversicherungsrente** ist zusätzlich das DBA Deutschland–Luxemburg maßgebend; dazu unten unter Ziffer 8.

6. Sozialabgaben auf die Renten

- 36 Bei Personen, die der luxemburgischen Kranken-/Pflegeversicherung unterliegen, werden von der gesetzlichen Bruttorente insbesondere abgezogen:

Abgabe	Belastung
Krankenversicherung	2,80 % der Bruttorente
Pflegeversicherung (<i>assurance dépendance</i>)	1,40 %
Freibetrag Pflegeversicherung	25 % des sozialen Mindestlohns werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen

Die CNAP weist diese Sätze ausdrücklich für 2026 aus. (cnap)

- 37 Bei einem in Deutschland wohnenden Rentner ist jedoch die europäische Koordinierung zu beachten. Bezieht der Nichtresident **nur eine Luxemburger Rente**, kann Luxemburg für die Kranken-/Pflegeabsicherung zuständig sein. Bezieht er dagegen auch eine Rente aus seinem Wohnstaat, kann die Zuständigkeit für die Krankenversicherung auf den Wohnstaat übergehen. Die Belastung darf daher bei grenzüberschreitenden Fällen nicht schematisch mit 4,2 % angesetzt werden. ([Sozialversicherung Inspektion](#))

7. Kapitalisierung der Altersversorgung

- 38 Für die gesetzliche CNAP-Rente besteht **kein allgemeines Wahlrecht, den erworbenen Altersrentenanspruch bei Rentenbeginn als Kapitalbetrag auszahlen zu lassen**. Das reguläre gesetzliche Anrecht ist eine laufende Rente.
- 39 Es existiert aber eine wichtige Ausnahme in Form der **Beitragserstattung**: Hat der Versicherte bei Vollendung des 65. Lebensjahres selbst unter Einbeziehung ausländischer Versicherungszeiten die erforderlichen **120 Monate** nicht erreicht, kann er unter den

Luxemburg

gesetzlichen Voraussetzungen die tatsächlich geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge – **ohne den vom Staat getragenen Anteil** – zurückfordern. Die Erstattung vernichtet anschließend die entsprechenden Leistungsrechte. Eine Erstattung vor Alter 65 ist insoweit ausgeschlossen. (Guichet.public.lu)

- 40 Das ist rechtlich und wirtschaftlich **keine Kapitalisierung einer bestehenden Altersrente**, sondern eine Beitragserstattung bei fehlender Rentenanswartschaft.
- 41 Für die Beurteilung im Versorgungsausgleich würde ich deshalb die I. Säule klassifizieren als: **Kapitalisierung eines bestehenden Rentenanspruchs: nein.**
Beitragserstattung bei Nichterfüllung der Mindestversicherungszeit: ja.

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Luxemburg

- 42 Zwischen Deutschland und Luxemburg besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Grundlage ist das Abkommen vom **23. April 2012**, inzwischen einschließlich der Änderungen durch das Protokoll vom 6. Juli 2023; die entsprechenden Änderungen gelten seit 2024. Die Luxemburger Steuerverwaltung führt das Abkommen weiterhin als geltendes DBA. (ImpotsDirects)
- 43 Für die hier interessierende gesetzliche CNAP-Rente ist **Art. 17 Abs. 2 DBA** besonders wichtig: Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eines Vertragsstaats werden grundsätzlich im **Quellenstaat** besteuert. Bei einer Luxemburger gesetzlichen Sozialversicherungsrente eines in Deutschland wohnenden Rentners liegt das Besteuerungsrecht daher grundsätzlich **bei Luxemburg**. Die deutsch-luxemburgische Verständigungsvereinbarung bestätigt die Einordnung von Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung unter Art. 17 Abs. 2. ([Bundesministerium der Finanzen](http://Bundesministerium.der.Finanzen))
- 44 Für Betriebsrenten, private Renten und Beamtenpensionen können dagegen andere DBA-Artikel und damit andere Ergebnisse gelten.

9. Inflation der letzten fünf bzw. zehn Jahre

- 45 Ich verwende den luxemburgischen **nationalen Verbraucherpreisindex IPCN** und die letzten vollständig abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025. STATEC stellt hierfür eine fortlaufende amtliche Zeitreihe bereit. ([Statistiques Lëtzebuerg](http://Statistiques.Letzebuerg))

Jahr	Inflation IPCN
2016	0,3 %
2017	1,7 %
2018	1,5 %
2019	1,7 %

Luxemburg

Jahr	Inflation IPCN
2020	0,8 %
2021	2,5 %
2022	6,3 %
2023	3,7 %
2024	2,1 %
2025	2,3 %

46 STATEC bestätigt insbesondere **2,1 % für 2024**; die 2026 veröffentlichten Daten weisen für 2025 rund **2,3 %** aus. ([Statistiques Lëtzebuerg](#))

47 Daraus ergeben sich:

Zeitraum	arithm. Durchschnitt p.a.	kumulierter Preisan- stieg	geometrischer Durchschnitt p.a.
2021–2025 – 5 Jahre	3,38 %	ca. 18,0 %	ca. 3,37 %
2016–2025 – 10 Jahre	2,29 %	ca. 25,3 %	ca. 2,28 %

48 Für Barwert- oder Dynamikvergleiche ist der geometrische Wert regelmäßig aussagekräftiger. Die außergewöhnlich hohe Teuerung 2022 beeinflusst den 5-Jahres-Durchschnitt erheblich.

10. Rentenrechner

49 Einen frei zugänglichen amtlichen CNAP-Selbstbedienungsrechner, in den ein Versicherter beliebige Einkommen und Versicherungszeiten eingeben und damit die gesamte zukünftige Rentenanwartschaft simulieren kann, konnte ich in den aktuellen amtlichen Angeboten **nicht feststellen**.

50 Stattdessen bietet die CNAP eine amtliche **Rentenschätzung (*estimation de pension*)** an. Sie umfasst:

- Rekonstruktion des Versicherungsverlaufs,
- Feststellung des frühestmöglichen Rentenbeginns und
- Berechnung einer voraussichtlichen Rente für höchstens zwei Rententermine.

51 Dieser Dienst steht aktuell erst Personen **über 56 Jahren** offen; die Berechnung ist ausdrücklich nur indikativ. Sie kann auch von Nichtresidenten beantragt werden. ([Gui-chet.public.lu](#))

Luxemburg

- 52 Für den von Ihnen zugrunde gelegten **50-jährigen Jahrgang 1976** ist die offizielle CNAP-Schätzung daher derzeit noch nicht verfügbar.

11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

11.a Anfrage eines deutschen Gerichts

- 53 Hier ist eine wichtige Unterscheidung erforderlich.
- 54 Die CNAP/CCSS verfügt selbstverständlich über einen detaillierten **Versicherungsverlauf mit Versicherungszeiten und beitragspflichtigen Einkommen**. Die DRV bestätigt zudem ausdrücklich, dass sie zusammen mit dem Luxemburger Versicherungsträger deutsche und luxemburgische Versicherungszeiten klären kann. ([cnap](#))
- 55 Eine veröffentlichte CNAP-Verfahrensregel, wonach die CNAP einem deutschen Familiengericht auf Anfrage einen nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht berechneten **„Ehezeitanteil“, „Ausgleichswert“ oder „korrespondierenden Kapitalwert“** mitteilt, habe ich dagegen **nicht gefunden**.
- 56 Daher würde ich für die gerichtliche Praxis unterscheiden: **Versicherungszeiten und beitragspflichtige Einkommen für einen genau bezeichneten Ehezeitraum**: grundsätzlich ermittelbar.
- 57 **Fertiger Ehezeitanteil/Ausgleichswert entsprechend §§ 5, 39 ff. VersAusglG**: als standardisierte CNAP-Leistung nicht belegt.
- 58 Für eine deutsche familiengerichtliche Bewertung dürfte deshalb regelmäßig zunächst der Luxemburger Versicherungsverlauf benötigt werden; eine gegebenenfalls notwendige Umrechnung des ehezeitlich erworbenen Luxemburger Rentenanspruchs oder dessen Kapitalwerts wäre anschließend gesondert vorzunehmen. Die DRV-Verbindungsstelle ist hierfür ein sinnvoller Übermittlungs- und Klärungsweg, weil sie ausdrücklich ausländische Versicherungszeiten mit dem ausländischen Träger klärt. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

11.b Anfrage des Versicherten

- 59 **Ja**. Der Versicherte erhält einen **Versicherungsverlauf (relevé de carrière)**. Die CNAP beschreibt ausdrücklich, dass eine Übersicht des Versicherungsverlaufs jährlich an Versicherte übermittelt wird, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. ([cnap](#))
- 60 Darüber hinaus kann ab Alter 56 die oben dargestellte Rentenschätzung angefordert werden. Diese kann auch dazu dienen, fehlende luxemburgische, ausländische oder Ausbildungszeiten zu ergänzen und den Versicherungsverlauf zu rekonstruieren. ([Gui-chet.public.lu](#))
- 61 **Für einen Versorgungsausgleich würde ich deshalb der versicherten Person zunächst empfehlen, einen vollständigen CNAP-Versicherungsverlauf anzufordern und dabei**

Luxemburg

ausdrücklich um Ausweisung der beitragspflichtigen Einkommen und Versicherungszeiten innerhalb der deutschen Ehezeit zu bitten.

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

62 Für Luxemburg ist innerhalb der Regionalträger **in den meisten Fällen die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz** zuständige Verbindungsstelle. Die DRV gibt aktuell folgende speziellen Kontaktdaten an: ([Deutsche Rentenversicherung](#))

63 **Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz – Verbindungsstelle Luxemburg**

Postanschrift: **67340 Speyer**

Hauptstandort: **Eichendorffstraße 4–6, 67346 Speyer**

Telefon Verbindungsstelle: **06232 17-2589**

E-Mail: service@drv-rlp.de ([Deutsche Rentenversicherung](#))

64 Je nach deutschem Versicherungsverlauf können ausnahmsweise zuständig sein:

Fall	Träger
bestimmter Regionalträgerfall	DRV Saarland, 66108 Saarbrücken, Tel. 0681 3093-0, service@drv-saarland.de
letzter deutscher Beitrag bei DRV Bund	DRV Bund, 10704 Berlin, Tel. 030 865-0
mindestens ein Beitrag zur KBS	DRV Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, Tel. 0234 304-0

65 Die genaue Zuständigkeitsabgrenzung erläutert die aktuelle DRV-Luxemburgseite. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

66 Der Luxemburger Ansprechpartner für Arbeitnehmer und Selbständige ist:

Caisse nationale d'assurance pension – CNAP

1A, boulevard Prince Henri

L-2096 Luxembourg

Tel. **+352 22 41 41 1**; Pension-Hotline **+352 22 41 41 65 00**. (Guichet.public.lu)

Quellen- und Aktualisierungsstand

Quelle	Themenbereich	Stand/letzte Aktualisierung
CNAP – Informationen zur Rentenreform 2026	Reform, Beitrags-satz	25.02.2026 (cnap)
Luxemburgische Regierung/Sozialministerium – Reform 2026	65 Jahre, Beiträge 8,5/8,5/8,5	18./29.12.2025, für 2026 geltendes Recht (m3s.gouvernement.lu)

Luxemburg

Quelle	Themenbereich	Stand/letzte Aktualisierung
CNAP – Altersrentenberechnung	Rentenformel	24.02.2026 (cnap)
CNAP – vorgezogene Altersrente	57/60, Reform ab Juli	19./20.03.2026 (cnap)
CNAP – allgemeine Renteninformationen	Indexierung, Abzüge	19.05.2026 (cnap)
CNAP – Indexanpassung	Leistungsdynamik	29.05.2026 (cnap)
CNAP – Versicherungsverlauf	Rentenauskunft	15.06.2026 (cnap)
Guichet/CNAP – Rentenschätzung	Rentenrechner/-auskunft	15.06.2026 (Guichet.public.lu)
CNAP – Invaliditätsrentenberechnung	Invalidität	08.01.2026 (cnap)
CNAP – Hinterbliebenenrentenberechnung	Witwen-/Geschiedenenrente	25.11.2025 (cnap)
ACD/Guichet	Rentenbesteuerung	Seite Stand 17.01.2025, weiterhin aktuelles Verfahren (Guichet.public.lu)
ACD/BMF – DBA Deutschland–Luxemburg	Doppelbesteuerung	geltendes DBA inkl. Änderungen ab 2024; aktuelle Aburufseiten 2026 (ImpotsDirects)
STATEC	Inflation	Zeitreihe einschließlich 2025, aktuelle Veröffentlichungen 2026 (Statistiques Lëtzebuerg)
Eurostat/2024 Ageing Report	Lebenserwartung	Projektionen des Ageing Report 2024, beobachtete Daten inzwischen bis 2024 verfügbar (Economy and Finance)
DRV – Verbindungsstelle Luxemburg	Zuständigkeit/Kontakte	aktuell abgerufen 10.08.2026, DRV-Seite © 2026 (Deutsche Rentenversicherung)

Einordnung für den Versorgungsausgleich

- 67 Für die Bewertung eines Luxemburger **CNAP-Anrechts** sind aus meiner Sicht vier Punkte besonders relevant: Es handelt sich um eine **beitrags- und einkommensabhängige gesetzliche Rentenanwartschaft** und nicht um eine wohnsitzbasierte Grundrente; die Rente besitzt **Preisindexierung plus lohnbezogenes Réajustement**; Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz sind systemimmanent, wobei insbesondere die Ehegattenrente nicht mit einer pauschalen 60-%-Quote bewertet werden sollte; und schließlich existiert

Luxemburg

eine **eigene Geschiedenenhinterbliebenenversorgung**, was bei einer versicherungsmathematischen Bewertung des ausländischen Anrechts berücksichtigt werden sollte. (Gui-chet.public.lu)

- 68 Wenn man für einen **1976 geborenen Mann mit Rentenbeginn 65** einen Barwert nach einer VEuroPA-/Kapitalwertkontrolle-Systematik bilden wollte, wäre nach dem derzeitigen Erkenntnisstand insbesondere mit einer projektierten Restlebenserwartung um **21,2 Jahre ab Alter 65**, der doppelten Luxemburger Rentendynamik und den konkreten Invaliditäts-/Hinterbliebenenkomponenten zu rechnen. ([Economy and Finance](#))